

Fraktion der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (GPRLL) beim „Landesschulamt und Lehrkräfteakademie Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden“: Michael Zeitz (Vorsitzender), Matthias Bender, Hasan Bilge (Arbeitnehmer), Christine Dietz, Annette Franz, Christina Gerhardt (Arbeitnehmerin), Victoria Gulitz, Uta Knigge, Gabriele Körber, Thomas Nink, Katja Plazikowsky (stellv. Vorsitzende), Sigrid Rohleder, Claudia Schneider (Arbeitnehmerin), Arnold Spellerberg (Gewerkschaftsbeauftragter), Dr. Manon Tuckfeld ••• Sprechstunde des GPRLL: Mo und Mi: 14-16 h • Tel.: 0611/8803 470 • eMail: gprll@wi.ssa.hessen.de • www.gew-wiesbaden-rtk.de

Lehrkräfte in Beratungs- und Förderzentren: Gesamtpersonalrat erreicht klare Regelung im Hinblick auf die Erfassung der Arbeitszeit

Das Thema „Arbeitszeitnachweis“ der Lehrkräfte, die in Beratungs- und Förderzentren (BFZ) ambulant arbeiten, beschäftigt den Gesamtpersonalrat Wiesbaden/Rheingau-Taunus-Kreis, den Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Kultusministerium und auch den Personalräteausschuss seit geraumer Zeit.

Für die Umrechnung einer Unterrichtsstunde in 90 Minuten gibt es nach wie vor keine Rechtsgrundlage. Im Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und Wiesbaden wird indes diese Umrechnung zugrunde gelegt; es gibt Lehrkräfte, die sich mit dieser Umrechnung arrangieren können, andere sehen sie als nicht sinnvoll an.

Die Dokumentation der Arbeitszeit von Lehrkräften, die in einem BFZ tätig sind, sieht in den einzelnen Staatlichen Schulämtern sehr unterschiedlich aus: Sie reicht von einer stichwortartigen Aufzeichnung/Dokumentation der Arbeit im Staatlichen Schulamt Hersfeld-Rotenburg – etwa entsprechend den Klassenbucheinträgen - ohne Zeitumrechnung bis hin zu der bei uns vorgegebenen Excel-Tabelle mit Zeitumrechnung. Eine Schulleitung eines BFZ formulierte unlängst, eine „Vertrauensarbeitszeit“ sei ihrer Meinung nach eine sinnvolle und unbürokratische Lösung.

Die Zeit, die für das Führen eines Arbeitszeitnachweises benötigt wird, fließt natürlich ebenfalls in diesen ein; der Arbeitsaufwand für die ausführliche Dokumentation der BFZ-Arbeit und für das Führen des Nachweises ist erheblich – wie sinnvoll das nun alles ist, sollte jeder für sich selber beurteilen.

Der HPRL wird sich aller Voraussicht nach auf der Ebene des Ministeriums weiter mit diesem Thema beschäftigen.

Auf Anregung des Gesamtpersonalrates für den Rheingau-Taunus-Kreis und Wiesbaden haben sich das Schulamt und der GPRLL auf folgendes Verfahren hinsichtlich der Erfassung der Arbeitszeit der im BFZ tätigen Kolleginnen und Kollegen verständigt; die

SchulleiterInnen wurden ebenfalls von Herrn Groß über dieses Verfahren informiert:

- 1) Die Pflicht zur Aufzeichnung betrifft die Lehrkräfte, die im Rahmen von „vorbeugenden Maßnahmen“ Tätigkeiten ausführen.
- 2) Die Arbeitszeitnachweise enthalten folgende Informationen: Datum/ Stunden/ Art der Beratung/ Ort der Beratung. (Es werden keine Namen von zu Beratenden auf dem Arbeitszeitnachweis genannt.)
- 3) Es reicht, wenn diese Informationen zur Erfassung der Arbeitszeit ganz einfach auf einem Blatt Papier notiert werden. Sie können aber auch elektronisch erfasst werden.
- 4) Die Arbeitszeitnachweise können abgegeben, über die Fächer ausgetauscht oder in noch anderer Weise an die Schulleitung weitergeleitet werden. *Es besteht in keiner Hinsicht die Pflicht, die Nachweise der Schulleitung elektronisch zu übermitteln.*
- 5) Die SchulleiterInnen der BFZ sind nicht befugt, diese Daten elektronisch zu erfassen, auszuwerten oder weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für eine Weiterleitung an das Staatliche Schulamt. Werden Daten von den Lehrkräften als Datei und nicht handschriftlich zur Verfügung gestellt, so darf diese Datei nicht gespeichert werden. Der Ausdruck hat schnellstmöglich nach Erhalt zu erfolgen. Unmittelbar nach dem Druck ist die Datei zu löschen.
- 6) Die Unterlagen werden lediglich abgeheftet und nur in den Räumen der Schulleitung aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dem Zweck des Nachweises über die geleisteten Tätigkeiten im laufenden Schuljahr.
- 7) Spätestens fünf Jahre nach Ende des jeweiligen Mitteilungszeitraumes sind die Daten zu vernichten.

Die Begründungen der Dienststelle, warum ein Arbeitszeitnachweis geführt werden muss, sind folgende:

- Ein Arbeitszeitnachweis diene vor allem der Rechnungslegung für den Landesrechnungshof.
- Des Weiteren diene er der Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrkräften und schütze diese vor Überlastung.

105 % = 100 % - x

Die Landesregierung brüstet sich damit, das Ziel einer Unterrichtsversorgung im Umfang von 105% zum nächsten Schuljahr zu erreichen.

Leider wird auch dieses Wahlversprechen nur auf dem Papier erfüllt und ist damit ein weiterer Beitrag zum Glaubwürdigkeitsverlust der Politik.

Zugegeben, die Regierung hat die Lehrerversorgung im Laufe der Legislaturperiode ein wenig verbessert, aber zu behaupten, sie sei mehr als ausreichend, ist unehrlich und geradezu zynisch. Als Bezugsgröße wird eine Lehrerruweisung gewählt, die vielleicht in den längst vergangenen Zeiten einer Vormittagsschule mit weitgehend homogener wohlzogener Schülerschaft annähernd 100 % ergeben hätte!

Und dann wird auch noch an allen Ecken und Enden so lange gequetscht und schön-gerechnet, bis die Statistik tatsächlich 105 % ausweist:

105 %	
- 1 %	für Nicht-Selbstständige Schulen
- a %	erhöhter Arbeitsaufwand durch wachsende Heterogenität, individuelle Förderung, Inklusion, Ganztagsprogramme, Kerncurricula, Vergleichsarbeiten ...
- b %	schärfere „Plausibilitätsprüfung“ bei der Unterrichtszuweisung (d.h. es wird mit weniger Klassen und Oberstufenschülern gerechnet als von den Schulen prognostiziert)
- c %	gekürztes Vertretungsbudget für die Schulämter
- d %	Anrechnung der Zuschläge für bilinguale-, MINT - oder Musikschwerpunkte
- e %	Einbeziehung der Oberstufentlastung in den Zuschlag
- f %	höhere Anrechnung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (von 6,4 auf 8 Stunden)
- g %	Wegfall der Tutorenstunde, der Stunden für Verbindungslehrer, der Entlastung für Lehrer in Justizvollzugsanstalten...
- y %	drastische Kürzung der Fortbildungs- und Unterstützungsangebote
- z %	Umwandlung von bis zu 30 % des Zuschlags in Schulleitungsdeputat (siehe dazu den Artikel: „Personalräte aufgepasst!“ in diesem Info)
= 100 % - x	

Simsalabim: Aus weniger mach' mehr, die Versprechungen, die bleiben leer!



Personalräte aufgepasst: Zusätzliche Deputate aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung möglich!

Mit der aktuellen Pflichtstundenverordnung wurde von der Regierung die Möglichkeit geschaffen, aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung zusätzliche Stunden für das Leitungsdeputat und für außerunterrichtliche Tätigkeiten zu generieren. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Ausübung seiner Überwachungsrechte (§§ 60, 61, 62 Hessisches Personalvertretungsgesetz) muss der Personalrat rechtzeitig und umfassend über die entsprechenden Pläne der Schulleitung informiert werden und er muss die Möglichkeit erhalten, eigene Vorschläge einzubringen. Dabei muss der Personalrat vor allem auf Transparenz und Gleichbehandlung achten. Außerdem ist sicherzustellen, dass „außerunterrichtliche Tätigkeiten“ keine Aufgaben im Sinne der Paragraphen 14-26 in der Dienstordnung umfassen, die durch das Leiter- und Leitungsdeputat abgedeckt werden.

Auch die Gesamtkonferenz ist zu beteiligen, da zusätzliche Entlastungen für außerunterrichtliche Tätigkeiten die Verteilung des Schuldeputats beeinflussen. Über diese Verteilung aber ist in der Gesamtkonferenz abzustimmen. Außerdem entscheidet die Gesamtkonferenz über die Einrichtung besonderer Lerngruppen (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Hessisches Schulgesetz) und stellt Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten auf (§133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Hessisches Schulgesetz). Da durch Deputate aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung die Möglichkeit für die Schaffung zusätzlicher Unterrichtsangebote eingeschränkt wird, muss schließlich auch die Schulkonferenz in dieser Sache beteiligt werden: Die Schulkonferenz entscheidet über Grundsätze für freiwillige Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der gymnasialen Mittelstufe (§ 129 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz).

Der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer hält daher für die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung das folgende Vorgehen für empfehlenswert:

- Vorschlag zur Verwendung durch den Schulleiter/ die Schulleiterin (oder auch durch Kolleginnen und Kollegen aus der Schulgemeinde),
- Erörterung in der Gesamtkonferenz,
- Beschlussfassung der Schulkonferenz über die Verwendung.

Nebenbei bemerkt: Die Bestimmungen zur Generierung zusätzlicher Deputate zeigen auch deutlich, was das Kultusministerium unter „selbstständiger Schule“ versteht: selbstherrliche Schulleiter oder Schulleiterinnen! Denn an „selbstständigen Schulen“ hat die Gesamtkonferenz keinen Einfluss auf die Schaffung zusätzlicher Leitungsdeputate!

Auszug aus der Pflichtstundenverordnung:
Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 25. Juni 2012
Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten innerhalb Schule

§ 3

- (3) Für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und für weitere Schulleitungsaufgaben kann aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 ein zusätzliches Leiter- und Leitungsdeputat generiert werden.
- (4) Schulleiterinnen oder Schulleiter können Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen besondere außerunterrichtliche Tätigkeiten sowie in selbstständigen Schulen nach § 127d des Schulgesetzes, die nach den §§ 127d Abs. 2 Nr. 2 und 127c Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes zugelassenen Aufgaben übertragen und dafür Anrechnungen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl aus dem Leiterdeputat, Leitungsdeputat, dem zusätzlichen Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 5 und 6 oder dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung gewähren.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter von selbstständigen Schulen (§§ 127 c, 127 d, 127e des Schulgesetzes) kann den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung ganz oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter von Schulen, die nicht unter Abs. 5 fallen, kann bis zu 20 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen. Im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz kann sie oder er zusätzlich zehn vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen. In Schulen, die nicht unter Abs. 5 fallen, dürfen insgesamt bis zu 30 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und weitere Schulleitungsaufgaben verwendet werden.

§ 6

- (4) Für die Verteilung des Schuldeputats legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gesamtkonferenz einen Vorschlag vor. Kann zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz keine Einigung über die Verteilung erzielt werden, so entscheidet die Gesamtkonferenz über die Verteilung der Hälfte der Wochenstunden; die Verteilung der anderen Hälfte obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Konferenzbeschlüsse zur Verteilung des Schuldeputats müssen spätestens bis zum Ende eines Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen, bei zum Schuljahresbeginn neu errichteten Schulen bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn. Liegt bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Satz 3 kein Beschluss der Gesamtkonferenz vor, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung vor.

Runter von der Bremse – jetzt auf G 9 umstellen!

„Der Satz, mit dem Kultusministerin Nicola Beer (FDP) am 18. September die hessische Bildungspolitik kurzerhand auf den Kopf stellte, lautete: ‚G 8 ist und bleibt ein wichtiges Angebot, das Hessens Schullandschaft prägt.‘ Aber eben nur ein Angebot, mehr nicht. Die FDP-Politikerin, seit Mai im Amt, kündigte mit diesem Satz tiefgreifende Reformen an. Schon vom Schuljahr 2013/14 an sollen Gymnasien selbst entscheiden, ob ihre Schülerinnen und Schüler in acht oder in neun Jahren Abitur machen.

Damit reagierte Beer auf die nicht enden wollenden Proteste gegen die verkürzte Gymnasialzeit. Seit 2004 war das ‚Turbo-Abi‘ in Hessen schrittweise eingeführt worden – mit bösen Folgen, wie nicht nur Schulleiter meinen. Es hagelte Kritik: Schüler- und Elternvertreter sahen darin eine Überforderung der Jugendlichen. Lehrerinnen und Lehrer beklagten, dass sie den Unterrichtsstoff plötzlich im Schnelldurchgang vermitteln sollten. Um einzelne Themen zu vertiefen, blieb keine Zeit mehr. Sportvereinen und Musikschulen liefen die Mitglieder weg – wann sollten die Heranwachsenden denn auch noch Fußball oder Klavier spielen? Auch die Hochschulen zeigten sich wenig begeistert und prognostizierten große organisatorische Schwierigkeiten, wenn die Absolventen doppelter Abiturjahrgänge an die Uni drängten.

Nun zwar keine ganze Rolle rückwärts, wohl aber bedeutende Änderungen. Zumal Beer zugleich auch einen Schulversuch ankündigte. Einzelne – vor allem größere – Schulen sollen beides anbieten: G 8 und G 9. Die Eltern hätten dann vor Ort die Wahl. Gerade Gymnasien in ländlichen Gebieten Nordhessens hätten ‚sehr intensiv gebeten‘, ein solches Modell einzuführen, so die Kultusministerin. Etwa 30 Schulen sollen an dem Versuch teilnehmen.“ (Georg Leppert, Streit ums Turbo-Abi, http://www.gew.de/Streit_ums_Turbo-Abi.html)

Ist damit alles in der erbittert geführten G 8/G 9-Debatte geklärt? Mitnichten.

Insbesondere im Schulamtsbezirk Wiesbaden/Rheingau-Taunus steht alles auf der Bremse. Das Staatliche Schulamt nutzte die Schulleiterdienstversammlung am 06.11.2012, um deutlich zu machen, dass es noch nicht mal der ministerial gewünschten Änderung bedarf – jedenfalls nicht für das Jahr 2013/14. Erst müsse alles gut durchdacht werden ... Hinter dieser Äußerung verbirgt sich oft Unausgesprochenes: das Warten auf die nächste Landtagswahl und die damit verbundenen Hoffnungen und Ängste.

Der GPRLL fordert das Staatliche Schulamt auf, mindestens die vom Ministerium vorgegebene Linie gegenüber G 8/G 9 zu vertreten. Dies bedeutet, für Wiesbaden eine Wahlfreiheit zu schaffen und seitens des Staatlichen Schulamts Unterstützungsangebote denjenigen Gymnasien zukommen zu lassen, die auf G 9 umstellen wollen.

Der GPRLL hält selbst nichts von dieser halbherzigen Revision eines von Eltern und Lehrern nicht als Erfolg gewerteten G 8 – Modells. G 9 ermöglicht Durchlässigkeit von der Mittelstufenschule zum Gymnasium, nachhaltiges Lernen, vertiefende Stoffvermittlung, weniger Leistungsdruck, einen höheren Freizeitwert, mehr Raum



für Außercurriculares, z.B. WPU, mehr Zeit für persönliche Reife in der Oberstufe und nach dem Abitur, weniger Schuldruck, mehr Zeit, die Kindheit zu genießen, und zur Reifung der Persönlichkeit, mehr Zeit zur Vertiefung der Inhalte und zur Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit. Es gilt, die Bedenken der Eltern ernst zu nehmen, den Elternwillen zu respektieren. Es muss wieder möglich sein, Schulprofile stärken zu können, Aktivitäten außerhalb des Unterrichtes durchführen zu können.

(Vom GPRLL einstimmig verabschiedet am 15.05.2013)

**IMMER AKTUELL
INFORMIERT
MIT DER ^{GEW}
WIR WÜNSCHEN ALLEN
SCHOENE FERIEEN**